

DER PRÄSIDENT

**POSTANSCHRIFT**

1100 Wien, Laxenburger Straße 36

BÜRO

1100 Wien, Favoritenstraße 83

Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW

Fax: +43 1 601 49 – 4310 / 4311

E-Mail: einlaufstelle@asylgh.gv.at

Geschäftszahl: AsylGH-AsylGH 100.500/0022-Präs/2013

Bearbeiterin: Mag. Simone Böckmann

E-Mail: simone.boeckmann@asylgh.gv.at

Durchwahl: 2221

DVR: 0939579

Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

nachrichtlich:

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

per E-Mail

Betreff: Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes, Aussendung zur Begutachtung

Das Präsidium des Asylgerichtshofes nimmt – in Vorbereitung und mit besonderem Augenmerk auf die Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichtes – zum Begutachtungsentwurf vom 12.02.2013, eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 und das Studienförderungsgesetz 1992 (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung) geändert werden, wie folgt Stellung:

Zu Art. I (Universitätsgesetz):Zu § 43 Abs. 7:

In § 43 Abs. 7 wird lediglich das Wort „Verwaltungsgerichtshof“ durch das Wort „Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt. Der erste Satz, wonach gegen einen Bescheid der Studienkommission kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist, kann vor dem Hintergrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 entfallen.

Zu § 46:

Nach dem vorliegenden Entwurf soll § 46 ein Abs. 4 angefügt werden, die Abs. 1 bis 3 bleiben dagegen unberührt.

Abs. 2 lautet: „In Studienangelegenheiten endet der administrative Instanzenzug in behördlichen Verfahren beim Senat.“ Da mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ein administrativer Instanzenzug grundsätzlich nicht mehr zulässig und dementsprechend im vorliegenden Entwurf auch kein Rechtszug zum Senat mehr vorgesehen ist, kann Abs. 2 entfallen.

Gemäß Abs. 3 sind auch die Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zur Einbringung von „Rechtsmitteln“ berechtigt, sofern die betroffenen Studierenden nicht ausdrücklich die Zustimmung verweigern. Diese Bestimmung bezog sich bisher auf die Einbringung von Rechtsmitteln im administrativen Instanzenzug. Im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wäre zu klären, ob der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zukünftig ein Recht auf Einbringung von Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht zustehen soll. Ist dies der Fall, wäre einer diesbezüglich eindeutigen Formulierung der Vorzug zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 46 Abs. 3 vorgesehene Beschwerdevorentscheidungsfrist (vier Monate) von der in § 14 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) vorgesehenen Beschwerdevorentscheidungsfrist (2 Monate) abweicht. Eine solche Abweichung ist gemäß Art. 136 Abs. 2 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 nur dann zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist. Die Erforderlichkeit wäre in den Erläuterungen darzulegen.

Zu § 79 Abs. 1:

§ 79 soll nach dem vorliegenden Entwurf unverändert bleiben. Abs. 1, erster Satz lautet: „Die Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig.“ Diese Bestimmung wird mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 obsolet und kann entfallen. Es wird jedoch angeregt klarzustellen, ob es sich bei der Beurteilung einer Prüfung um einen Bescheid handelt. Sollte dies der Fall sein, wäre in Hinkunft gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG idF. BGBl. I Nr. 51/20012, dagegen wohl eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

Zu § 92 Abs. 8:

Abs. 8, wonach gegen Bescheide des Rektorats die Berufung an den Senat zulässig ist, ist mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 obsolet und wäre daher zu streichen.

Zu § 103 Abs. 9:

Nach dieser Bestimmung erlässt das Rektorat auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Der zweite Satz, wonach gegen diesen Bescheid kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist, wäre vor dem Hintergrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 zu streichen.

Zu § 125 Abs. 1:

Der letzte Satz des Abs. 1 („Über Berufungen gegen Bescheide des „Amts der Universität ...“ entscheidet die Bundesministerin oder der Bundesminister“) wäre vor dem Hintergrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 zu streichen.

Zu Art. II (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz):Zu §§ 4 Abs. 2, 10 Abs. 2, 44 Abs. 6, 45 Abs. 6, 55 Abs. 2 und 3:

Es wird darauf hingewiesen, dass die in diesen Paragraphen vorgesehene Beschwerdefrist (zwei Wochen) von der in § 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG vorgesehenen Beschwerdefrist (vier Wochen) abweicht. Eine solche Abweichung ist gemäß Art. 136 Abs. 2 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 nur dann zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist. Die Erforderlichkeit wäre in den Erläuterungen darzulegen.

Zu Art. IV (Fachhochschul-Studiengesetz):Zu § 10:

Es ist lediglich vorgesehen, dass in § 10 Abs. 6 die Wortfolge „den Verwaltungsgerichtshof“ durch die Wortfolge „das Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt wird. Darüber hinaus soll der Text des § 10 unverändert in Geltung bleiben.

Gemäß Abs. 3 Z 11 zählt zu den Aufgaben des Kollegiums: „Entscheidung über Beschwerden gegenüber Entscheidungen der Studiengangsleitung.“

Gemäß Abs. 5 obliegt der Studiengangsleitung

- „1. die Zulassung zu Prüfungen, Zuteilung von Prüferinnen und Prüfer, Festsetzung von Prüfungsterminen;
2. die Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall;

3. die Aberkennung von Prüfungen;
4. die Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten gemäß §§ 11 bis 21;
5. die Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 4, 5 Z 3, Abs. 6 und 7.“

Gemäß Abs. 6, zweiter Satz, haben Studierende sowie Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber gegen Entscheidungen der Studienleitung die Möglichkeit der Beschwerde an das Kollegium.

Im Hinblick auf die Verwaltungsgerichts-Novelle 2012 wäre klarzustellen, ob bzw. welche der oben angeführten Entscheidungen der Studiengangsleitung mit Bescheid treffen sind. Sollte es sich in allen oder zumindest in einigen Fällen tatsächlich um Bescheide handeln, wäre mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ein administrativer Instanzenzug an das Kollegium, wie er in Abs. 3 Z 11 vorgesehen ist, nicht mehr zulässig. Darüber hinaus wäre in all diesen Fällen eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vorgesehen. Sollte es sich bei den Entscheidungen der Studiengangsleitung jedoch nicht um Bescheide handeln, wäre in weiterer Folge klarzustellen, in welcher Rechtsform die Entscheidungen des Kollegiums über die dagegen eingebrachten Beschwerden zu ergehen haben. Sollten die Entscheidungen des Kollegiums als Bescheide zu qualifizieren sein, wäre dagegen jedenfalls eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 130 Abs. 1 Z 1 B-VG zulässig und damit die in Abs. 6 vorgesehene Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit auf Entscheidungen gemäß Abs. 3 Z 9 unzulässig.

Zu § 21:

§ 21 soll nach dem vorliegenden Entwurf unverändert bleiben. Der erster Satz lautet: „Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden.“ Diese Bestimmung wird mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 obsolet und kann entfallen. Es wird jedoch angeregt klarzustellen, ob es sich bei der Beurteilung einer Prüfung um einen Bescheid handelt. Sollte dies der Fall sein, wäre dagegen wohl in Hinkunft gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG idF. BGBl. I Nr. 51/20012 eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Andererseits wäre die in § 21 vorgesehene Beschwerde an die Studiengangsleitung bzw. an das Kollegium als administrativer Instanzenzug unzulässig.

Sollte es sich bei der Beurteilung einer Prüfung dagegen nicht um einen Bescheid handeln, wäre klarzustellen, welche Rechtsqualität einer Entscheidung der Studienleitung bzw. des Kollegiums über eine in diesem Zusammenhang eingebrachte Beschwerde

- 5 -

zukommt. Wenn es sich dabei um Bescheide handeln sollte, wäre dagegen jedenfalls eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 130 Abs. 1 Z 1 B-VG zulässig

Zu Art. V (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz):

Zu § 25 Abs. 5:

Dieser Absatz kann vor dem Hintergrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 entfallen.

Diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

22. Februar 2013
Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	OKFJiJ3SF1RpRpzHK5RV4t9QGRAMJzVL/74hVNrB8K1CALp9i0PkjAWNK7xMG7Vt3s6dxnXyDgKnxEW9aDjb+0ZCMJ4H8PpIT024vi0FxB5Z1uaAiw9xuZwc6PscIKZXvAOX5pW9Z1huRdHqBVtnjy0UpPjsVa7e2HbgFWGnkZE=	
	Unterzeichner	serialNumber=256473507364,CN=Asylgerichtshof,O=Asylgerichtshof (Ergaenzungsreg.nr. 1601),C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-22T15:36:32+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	550538
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	